

*Antrag des Volkswirtschaftsdepartements an den Bundesrat¹*HANDELS- UND WIRTSCHAFTSABKOMMEN MIT DER DDR:
INKRAFTSETZUNG

Nicht für die Presse

Bern, 19. November 1975

1. Mit *Ihrem Beschluss vom 6. August d. J.*² hatten Sie
- dem am 27. Juni 1975 in Berlin unterzeichneten Handels- und Wirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der DDR³ zugestimmt;
 - das neue Abkommen im Rahmen Ihres Fünften Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik⁴ der Bundesversammlung zur Genehmigung zugeleitet;
 - das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, Ihnen hernach, unter Berücksichtigung der in der dritten vermögensrechtlichen Verhandlungsrunde des Politischen Departements mit der DDR⁵ erzielten Fortschritte, über die Inkraftsetzung des Abkommens erneut Antrag zu stellen.

2. Der Fünfte Bericht zur *Aussenwirtschaftspolitik* ist inzwischen von den eidg. Räten (Nationalrat am 17. September, Ständerat am 25. September) in seiner Gesamtheit, einschliesslich des Handels- und Wirtschaftsabkommens mit der DDR, oppositionslos genehmigt worden⁶. In den vorausgegangenen Beratungen der Aussenwirtschaftskommissionen⁷ war zwar die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht angezeigt wäre, die Beschlussfassung über dieses Abkommen durch die Bundesversammlung hinauszuschieben, bis hinsichtlich der vermögensrechtlichen Verhandlungen mit der DDR, die vom EPD geführt werden, grössere Klarheit und sichtbare Fortschritte vorlägen. Angesichts der Bedeutung, die dem Handelsabkommen in der heutigen Zeit wirtschaftlich zukommt, wurde dann aber schliesslich auf einen solchen Vorbehalt verzichtet und der letzte Entscheid über die Inkraftsetzung des Abkommens, wie Sie das den Räten vorgeschlagen hatten, ausdrücklich dem Bundesrat allein überlassen. Immerhin wurde der Wunsch nach Orientierung der Kommissionen über den Fortgang der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung geäussert.

1. *Antrag*: CH-BAR#E1004.1#1000/9#825*.

2. *BR-Prot. Nr. 1304 vom 6. August 1975*, dodis.ch/39072.

3. Handels- und Wirtschaftsabkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (mit Briefwechsel) *vom 27. Juni 1975*, AS, 1975, S. 1577–2588.

4. Fünfter Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zur Aussenwirtschaftspolitik *vom 6. August 1975*, BBl, 1973, II, S. 620–720.

5. Vgl. dazu *Dok. 150*, dodis.ch/39074, *Punkt 1* sowie *Dok. 160*, dodis.ch/38322, *Punkt 1*.

6. *Die Debatten fanden am 17. September im Ständerat und am 25. September 1975 im Nationalrat statt*. Vgl. *Amtl. Bull. SR, 1975, S. 517–522 und Amtl. Bull. NR, 1975, S. 1274–1279*. Vgl. auch *die Notiz von E. Thalman vom 1. September 1975*, dodis.ch/40544, *Anhang 3*.

7. Vgl. dazu *das Protokoll der Sitzung der Aussenwirtschaftskommission des Nationalrats vom 18.–19. August 1975*, dodis.ch/39120 sowie *das Protokoll der Aussenwirtschaftskommission des Ständerats vom 29. August 1975*, CH-BAR#E1050.12#1995/512#7*.



3. Die dritte Runde der Entschädigungsverhandlungen mit der DDR, die hier zur Frage stand, ist inzwischen vom 28. bis 30. Oktober in Bern durchgeführt worden. Das EPD behält sich vor, darüber in seinem Mitbericht⁸ zum vorliegenden Antrag näher Aufschluss zu geben. Hier sei lediglich festgehalten, dass, wenn auch aus den im Bericht⁹ des EPD im einzelnen dargelegten Gründen noch zahlreiche wichtige Fragen offen bleiben mussten, doch nicht unwesentliche Fortschritte, vor allem auch im Hinblick auf eine Beschleunigung des Anmeldeverfahrens, erzielt werden konnten. Jedenfalls hat die schweizerische Delegation aus der Verhandlungsführung der DDR den Eindruck gewonnen, dass diese die bei Aufnahme der diplomatischen Beziehungen gegebenen Zusicherungen¹⁰ im Hinblick auf eine Lösung der vermögensrechtlichen Fragen einhält. Das bisherige Resultat wird es der Schweiz erlauben, voraussichtlich noch dieses Jahr den geplanten Aufruf¹¹ (mit Verwirklichungsfrist) zu erlassen, um allenfalls bisher noch unbekannt gebliebene schweizerische Vermögensansprüche gegenüber der DDR zu erfassen. Eine weitere Verhandlungsrunde, die der Überprüfung der bisher angemeldeten Einzelfälle dienen soll, ist auf den kommenden Mai in Berlin vereinbart. 4. Die in der dritten vermögensrechtlichen Verhandlungsrunde erzielten Fortschritte sind zwar nicht als spektakulär zu bezeichnen, und wir sind uns bewusst, dass noch eine recht lange Strecke Weges zu durchlaufen ist. Die Bemühungen des EPD werden dementsprechend mit allem gebotenen Nachdruck fortgesetzt werden. Bei *realistischer* Betrachtungsweise entspricht aber das Ergebnis ungefähr den Erwartungen. Das EPD stimmt unter diesen Umständen mit dem EVD überein, dass mit der Inkraftsetzung des Handels- und Wirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und der DDR nicht länger zugewartet werden sollte. Das wirtschaftliche Interesse, das für uns daran besteht, wurde in unserem Antrag vom 10. Juli d. J.¹², dem Sie beigeplichtet hatten, schon einlässlich dargelegt. Mit zunehmender Rezession haben sich die hierfür sprechenden Gründe noch verstärkt. Der Handelsaustausch zwischen der Schweiz und der DDR, der schon letztes Jahr ein Verhältnis von 2:1 zu unseren Gunsten aufwies, hat sich in den ersten 9 Monaten des laufenden Jahres sogar zu einer Relation von beinahe 3:1 für uns verschoben (127 Mio. Fr. Ausfuhren gegenüber 45. Mio. Fr. Einfuhren). Wir sind überzeugt, dass mit einem Aufschub der Inkraftsetzung kaum etwas gewonnen

8. Für den Mitbericht des Politischen Departements vom 19. November 1975 vgl. das BR-Prot. Nr. 2280 vom 1. Dezember 1975, dodis.ch/39026.

9. Bericht von Th. Wernly vom 12. November 1975, dodis.ch/39266. Vgl. ferner das Protokoll vom 8. Dezember 1975 von Th. Wernly, CH-BAR#E2001E-01#1987/78#4732* (C.41.111.0).

10. Vgl. dazu DDS, Bd. 25, Dok. 181, dodis.ch/34373. Zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der DDR vgl. Dok. 39, dodis.ch/38849, Anm. 8.

11. Aufruf zur Anmeldung schweizerischer und liechtensteinischer Vermögenswerte und Forderungen in bzw. gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Dezember 1975, BBl, 1975, II, S. 2166–2169. Vgl. dazu Doss. CH-BAR#E2010A#1999/250#5914* (B.31.0).

12. Für den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements vom 10. Juli 1975 vgl. das BR-Prot. Nr. 1304 vom 6. August 1975, dodis.ch/39072. Zu den Wirtschaftsbeziehungen mit der DDR vgl. Dok. 150, dodis.ch/39074, Punkt 3; Dok. 160, dodis.ch/38322, Punkt 1; die Notiz von M. Leippert vom 4. Juli 1975, dodis.ch/39075 sowie das Schreiben von A. Agócs an H. Miesch vom 21. August 1975, dodis.ch/39218.

wäre, ein solcher sich vielmehr lediglich zum Nachteil unserer ohnehin schon mit Schwierigkeiten kämpfenden Exportwirtschaft auswirken würde, die auf bisher eher vernachlässigte, aber ausbaufähige Märkte auszuweichen sucht. Das EPD glaubt seinerseits, dass eine Absage durch uns im Wirtschaftssektor sich umgekehrt auf die vermögensrechtlichen Verhandlungen, in denen eine ostdeutsche Trotzreaktion durchaus im Bereiche des Möglichen läge, nur negativ auswirken würde. Die Kommissionen für Aussenwirtschaft¹³, die wir inzwischen vereinbarungsgemäss über den letzten Stand der Frage orientierten, ebenso die Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten¹⁴, die soeben vom EPD informiert wurden, haben gegen diese Betrachtungsweise keine Einwendungen erhoben.

5. In Abwägung aller dieser Faktoren möchten wir deshalb dem Bundesrat, in voller Übereinstimmung mit dem EPD, die *Inkraftsetzung* des Handels- und Wirtschaftsabkommens auf den 1. Januar 1976 vorschlagen. Die Wirksamkeit des Abkommens fiel auf diese Weise mit dem Beginn des neuen ostdeutschen Fünfjahresplanes zusammen, was eine angemessene Berücksichtigung der schweizerischen Liefermöglichkeiten im Rahmen der DDR-Wirtschaftsplanung gewährleisten würde. Um diesen Termin einhalten zu können, wäre ein entsprechender Beschluss des Bundesrates bis Ende des Monats willkommen, da gemäss Artikel 12 des Abkommens die gegenseitige Notifikation der Vertragspartner, wonach die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Inkraftsetzung erfüllt sind, dieser um zwanzig Tage voranzugehen hat und folglich bis zum 10. Dezember perfekt sein sollte. Die dazwischenliegende Frist dient der ordnungsgemässen Liquidation der Clearing-Konten bei den sog. «ermächtigten Banken».

6. Die Aufhebung des von uns autonom gehandhabten gebundenen Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und der DDR erfordert zudem, wie seinerzeit schon hinsichtlich der anderen Oststaaten, die *Anpassung des Bundesratsbeschlusses über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 17. Dezember 1956*¹⁵. Die Entwürfe (deutsch und französisch) zu einem entsprechenden Bundesratsbeschluss liegen bei. Dieser ist zu gegebener Zeit zusammen mit dem Abkommen in der amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen und ebenfalls auf den 1. Januar 1976 in Kraft zu setzen.

Auf Grund unserer Darlegungen stellen wir Ihnen im Einvernehmen mit dem EPD den *Antrag*:

13. Vgl. dazu das *Protokoll der Sitzung der Kommission für Aussenwirtschaft des Nationalrats vom 4. November 1975*, dodis.ch/39123, S. 36–42. Die *Kommission für Aussenwirtschaft des Ständerats konnte das Thema an ihrer Sitzung vom 17. November 1975 aus Zeitmangel nicht mehr behandeln und wurde schriftlich informiert*. Vgl. das Schreiben von M. Friedli an die Mitglieder der Kommission für Aussenwirtschaft des Ständerats vom 26. November 1975, CH-BAR#E1050.12#1995/512#7*.

14. Vgl. das *Protokoll vom 28. November 1975 der Sitzung der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrats vom 18. November 1975*, CH-BAR#E1050.12#1995/511#19*, S. 20–25 sowie das *Protokoll der Sitzung der Aussenpolitischen Kommission des Ständerats vom 18. November 1975*, CH-BAR#E1050.12#1995/512#9*, S. 14–19.

15. Vgl. AS, 1956, S. 1573–1591. Zur Abschaffung des Clearings gegenüber den anderen Oststaaten vgl. Dok. 27, dodis.ch/38361.

- a) Von den obigen Ausführungen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
- b) Das EVD wird ermächtigt, mit der DDR den Austausch der Notifikationen vorzunehmen, wonach die gegenseitigen Voraussetzungen für die Inkraftsetzung des Handels- und Wirtschaftsabkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der DDR vom 27. Juni 1975 erfüllt sind.
- c) Das Abkommen wird auf den 1. Januar 1976, aber auf jeden Fall nicht später als 20 Tage nach dem obigen Notifikationsaustausch, in Kraft gesetzt.
- d) Der beiliegende Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit der DDR wird zum Beschluss erhoben. Er wird gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft gesetzt.
- e) Das Abkommen und der Bundesratsbeschluss werden, sobald der Notifikationsaustausch vollzogen ist, veröffentlicht (Meldung des EVD an die Bundeskanzlei)¹⁶.

16. Der Antrag wurde vom Bundesrat ohne Änderungen angenommen. Vgl. das BR-Prot. Nr. 2280 vom 1. Dezember 1975, dodis.ch/39026.